

MERKBLATT FACHRICHTUNG GESTALTUNG

1. Allgemein

Wählen Sie Ihren Praktikumsbetrieb sorgsam aus, denn Sie werden dort ein Jahr lang arbeiten und sollen auch qualifiziert ausgebildet werden.

Geeignete Betriebe sind:

- Betriebe, die zur Ausbildung in den entsprechenden Berufen berechtigt sind,
- Einrichtungen und Behörden, die die Berechtigung haben, in einem entsprechend anerkannten Beruf auszubilden. (vgl. ABI.NRW 01/07)

Die Inhalte des Praktikums sollen ein möglichst breites Spektrum der Arbeitsbereiche abdecken:

- den Aufbau und die Funktion der betrieblichen Organisation,
- die Abwicklung eines Gesamtauftrages oder Produktes, einer Dienstleistung

oder eines Arbeitsprozesses,

- die Sozialstrukturen und gesellschaftlichen Konsequenzen

betrieblicher/beruflicher Handlungen.

Die Anleitung und Ausbildung ist durch eine Fachkraft sicher zu stellen.

Das Praktikum richtet sich nach der Praktikums-Ausbildungsordnung. Sollte eine umfassende Ausbildung dort nicht gesichert sein, muss ein Praktikumsplatzwechsel in Betracht gezogen werden.

2. Die Betriebe dieses Bereiches

sollten laut Gesetz folgende Bereiche vermitteln können:

- „Grundtechniken der Gestaltung
- Werkstoffe und Arbeitsmittel der Gestaltung
- Mitwirkung am Gestaltungsprozess:
 - Bedingungsanalyse/Briefing (z.B. Klärung der Problemlage/der Aufgabe, Festlegung von Zielen, Klärung der ökonomischen, zeitlichen, personellen, materiellen und ästhetischen Bedingungen)
 - Entwicklung von Ideen/Kreativitätstechniken
 - Konzepterarbeitung (z.B. Entwürfe von Texten, Skizzen, Fotos, Modellen usw.)
 - Gestaltungs determinanten (z.B. Vergleich von Konzepten im Hinblick auf Ziele und Bedingungen, Entscheidung für das optimale Konzept)
 - Präsentation von Gestaltungen (z.B. auftragsgerechte und zweckorientierte Handhabung der Darstellungstechniken, Präsentation gestalterischer Prozessergebnisse, Beurteilung der Qualität und der Originalität sowie der Zweckgebundenheit eines Auftrages)
 - Kontrolle und Bewertung (z.B. Vergleich der Produktes mit den gesteckten Zielen, Analysieren festgestellter Abweichungen)“

ABI.NRW. 01/07,

S.41

3. Betriebe,

die dieses ermöglichen könnten, sind:

Maler/Lackierbetriebe, Floristen, Schauwerber (auch Abteilungen in Bekleidungs- u. Kaufhäusern), Betriebe für visuelles Marketing, Messebau, Ladenbau, Floristen, Fotografen, Druckereien mit Druckvorstufe, Verlagsanstalten, handwerkliche Buchbindereien, Mediengestalter, grafische Ateliers, textilgestaltende Ateliers, Gold- u. Silberschmiede, glasgestaltende Betriebe, Mal- und Zeichenschulen, Architekten/Innenarchitekten, Raumausstatter, verpackungsgestaltende Betriebe usw.